

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-3044

4/1982

Düsseldorf, den 30.12.1982

Inhaltsverzeichnis

Seite 2	Vorläufige Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent
Seite 6	Vorläufige Wahlordnung für die Wahlen zum Senat

Vorläufige Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent

Gemäß § 131 Abs. 1 WissHG erläßt die Hochschulleitung die folgende vorläufige Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent als Satzung:

§ 1

- (1) Der Konvent umfaßt 90 Mitglieder und zwar 36 Professoren, 18 wissenschaftliche Mitarbeiter, 18 Studenten und 18 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter.
- (2) Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 Satz 1 WissHG in Verbindung mit den §§ 11 Abs. 1 und 2, 126 Abs. 2 und 133 Abs. 4 WissHG.
- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen 2 Jahre (§ 23 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 21 Abs. 5 S. 2 WissHG). Sie beginnt mit dem Zusammentritt des Konvents.

§ 2

- (1) Die Mitglieder des Konvents werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt.
- (2) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen angehört, hat innerhalb einer vom Wahlausschuß zu bestimmenden Frist zu erklären, für welche Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will (§ 16 Abs. 3 WissHG). Anderenfalls ordnet der Wahlausschuß das Mitglied einer der Gruppen zu, denen es angehört.

§ 3

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie am 35. Tage vor dem ersten Wahltag die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 erfüllen und in dem Wählerverzeichnis geführt werden. Die Wählerverzeichnisse werden nach Gruppen getrennt von der Verwaltung erstellt. Die Wählerverzeichnisse liegen vom 30. bis 26. Tag vor dem ersten Wahltag an vom Wahlausschuß zu bestimmenden Orten zur Einsicht aus. Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des 26. Tages vor dem ersten Wahltag gegenüber dem Wahlausschuß geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

§ 4

- (1) Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Die Hochschulleitung bestimmt den Wahltermin unter Berücksichtigung der in dieser vorläufigen Wahlordnung für die Durchführung der Wahl gesetzten Fristen.
- (2) Die Urnenwahl findet statt an vier aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen jeweils von 9.00 - 15.00 Uhr. Für jede Fakultät wird ein besonderer Wahlraum eingerichtet, ebenso für die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, Mitglieder einer Fakultät können nur in dem für ihre Fakultät eingerichteten Wahlraum ihre Stimme abgeben. Entsprechendes gilt für die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Wahlbekanntmachung gibt die Wahlräume nach Gebäude und Raumnummer an.
- (3) Die Wahlunterlagen bestehen bei der Urnenwahl aus einem Stimmzettel und einem Wahlumschlag.
- (4) Der Wahlausschuß sorgt dafür, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann und daß im Wahlraum Stimmzettel und Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

§ 5

- (1) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.
- (2) Bei der Urnenwahl legt der Wähler den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Urne.
- (3) Bei der Stimmabgabe der Urnenwahl hat der Wähler seinen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Ausweis mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis geprüft. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 6

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist

formlos zu stellen. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 4. Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuß eingegangen sind.

- (2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag, einen Wahlschein mit der Versicherung, daß der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und einen Wahlbriefumschlag. Der Wahlausschuß hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (3) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlausschuß im verschlossenen Wahlbriefumschlag
 1. seinen Wahlschein
 2. in einem besonderen Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, daß der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 15.00 Uhr eingeht.
- (4) Der Wahlausschuß sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Ablauf des Wahltermins unter Verschuß.

§ 7

- (1) Der Senat wählt einen Wahlausschuß, dem als Vorsitzender ein Jurist der Verwaltung sowie als Mitglied 1 Professor, 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter, 1 Student sowie 1 nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Der nichtwissenschaftliche Mitarbeiter wird von den Personalräten vorgeschlagen. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen.
- (2) Der Wahlausschuß bereitet die Wahl vor und überwacht ihre Durchführung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (3) Der Wahlausschuß macht die Wahl 40 Tage vor dem Wahltermin bekannt. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:
 1. Datum ihrer Veröffentlichung,
 2. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 3. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlausschusses,
 4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe,
 5. eine Darstellung des Wahlsystems,
 6. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
8. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen,
9. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen,
10. einen Hinweis auf die notwendige Zahl von Kandidaten für eine Liste,
11. die Frist, in welcher die Wahlvorschläge beim Wahlausschuß einzureichen sind,
12. einen Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
13. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
14. die Wahltag,
15. Ort und Zeit der Stimmgabe,
16. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die dabei zu beachtenden Regelungen,
17. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekanntgegeben wird.

- (4) Der Wahlausschuß kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Helfer bedienen.
- (5) Mitglieder des Wahlausschusses und Wahlhelfer dürfen nicht Wahlbewerber sein.

§ 8

- (1) Unmittelbar nach Ablauf des Wahltermins erfolgt durch den Wahlausschuß und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Vor Öffnung der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln aus der Briefwahl ist die Stimmgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken. Enthält das Wählerverzeichnis einen Vermerk nach § 5 Abs. 3 Satz 3, ist die Briefwahlstimme ungültig. Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Mitgliedergruppe folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen:
 1. Die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. die auf alle Bewerber eines jeden Wahlvorschlages entfallenden gültigen Stimmen,
 3. für jeden Wahlvorschlag getrennt die auf die Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
 4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge, die Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuß zu übergeben.

- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die
- a) nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder
 - b) als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

- (3) Ungültig sind Stimmen, die
- a) den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
 - b) einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

- (4) Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, leere Wahlumschläge und Stimmzettel, die nicht in einen Wahlumschlag gegeben worden sind, gelten als ungültig.

- (5) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuß eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:
1. Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen des Schriftführers und der Wahlhelfer,
 2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe,
 3. den jeweiligen Zeitpunkt, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
 4. die Gesamtzahl der Abstimmenden jeder Mitgliedergruppe,
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel je Mitgliedergruppe und insgesamt,
 6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
 7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber,
 8. die Anzahl der auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze, die Sitzverteilung auf den Wahlvorschlägen und die Namen der gewählten Bewerber,
 9. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses,
 10. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und des Schriftführers.

§ 9

- (1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuß hochschulöffentlich durch Aushang bekanntzumachen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat der Wahlausschuß die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt der Wahlausschuß.

§ 10

- (1) Die den Gruppen zur Verfügung stehenden Sitze werden nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Gruppe.
- (2) Für jede Gruppe wird ein Wahlkreis gebildet.
- (3) Jeweils 1/6 der der Gruppe der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten zur Verfügung stehenden Sitze sollen auf jede Fakultät entfallen (Fakultätssitze). Für die Fakultätszugehörigkeit der Studenten ist ihre Erklärung bei der Einschreibung maßgeblich. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universitätsbibliothek werden der Philosophischen Fakultät, die des Rechenzentrums der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.
- (4) Jede Liste muß mindestens halbsoviel Namen enthalten wie für die Gruppe Sitze zu vergeben sind. Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte seiner Mitgliedergruppe zur Wahl vorschlagen. Jeder Kandidat darf nur auf einer Liste enthalten sein.
- (5) Die Listenvorschläge müssen die folgenden Angaben enthalten:
einen für die Liste Verantwortlichen,
Bezeichnung der Gruppe,
ein kennzeichnendes Stichwort,
Name, Vorname, Anschrift und Fakultätszugehörigkeit der Bewerber,
zusätzlich bei Studenten die Matrikelnummer,
bei den übrigen Gruppen die Amts- oder Dienstbezeichnung.
- (6) Die Listenvorschläge sind bis spätestens 26 Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuß einzureichen. Mit dem Listenvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, eine eventuelle Wahl anzunehmen.
- (7) Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Vorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, weist der Wahlausschuß die Vorschläge unter Angabe von Gründen zur unverzüglichen Mängelbeseitigung zurück. Nach dem 21. Tag vor dem ersten Wahltag ist die Berichtigung von Wahlvorschlägen ausgeschlossen.
- (8) Der Wahlausschuß gibt spätestens am 10. Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Hochschule bekannt. Die Reihenfolge der Veröffentlichung ermittelt der Wahlausschuß durch Los.

- (9) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren vom Wahlausschuß auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Die Hochschulleitung bestimmt unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl.
- (10) Die auf die einzelnen Listen einer jeden Gruppe entfallenden Sitze werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren vom Wahlausschuß ermittelt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.
- (11) Sodann werden, unbeschadet der Regelung des Abs. 12, zunächst die Fakultätssitze (Abs. 3 Satz 1) den in den Wahllisten einer Gruppe aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Danach werden die übrigen Sitze in der Reihenfolge der von den Kandidaten erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Können die einer Gruppe zustehenden Fakultätssitze nicht besetzt werden, so werden diese nach Satz 2 vergeben. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Wahllisten und innerhalb einer Liste entscheidet das Los.
- (12) In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden vorab die ersten drei Sitze an den Hochschulassistenten, wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Lehrkraft für besondere Aufgaben mit den jeweils meisten Stimmen vergeben. Die weitere Sitzverteilung erfolgt sodann entsprechend der Vorschrift des Abs. 11. Eine Anrechnung der nach Satz 1 vergebenen Sitze auf die Fakultätssitze findet nicht statt.
- (13) Können nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden, bleiben die Sitze frei.

§ 11

Verändert ein Gewählter seinen Status als Mitglied einer Gruppe, entfallen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit oder tritt ein Gewählter zurück, rückt der Kandidat nach, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten die meisten Stimmen hat. § 10 Abs. 11 findet Anwendung. Er tritt in die Amtszeit seines Vorgängers ein. Sind die Listen erschöpft, bleibt der Sitz frei.

§ 12

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Ergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung

des Wahlergebnisses beim Wahlausschuß schriftlich Einspruch erheben.

- (3) Über die Einsprüche entscheidet auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses der Senat zusammen mit den Vorsitzenden der Personalräte für das nichtwissenschaftliche Personal.
- (4) Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflußt werden konnte.
- (5) Im Falle der Begründetheit eines Einspruchs ist nur in der Gruppe die Wahl zu wiederholen, für die ein begründeter Einspruch eingelegt worden ist.

§ 13

Der Konvent wird erstmalig vom Vorsitzenden des Konvents im Sinne des § 130 WissHG einberufen. Der Vorsitzende leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl des Vorstandes.

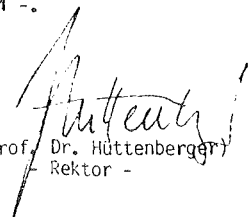
§ 14

Die vorläufige Wahlordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Dies gilt entsprechend für Änderungen der vorläufigen Wahlordnung.

Ausgefertigt aufgrund der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.10.1982 - I B 1 - 7643/074 -.

Düsseldorf, den 30.12.1982

(Prof. Dr. Hüttenberger)
Rektor -



Vorläufige Wahlordnung für die Wahlen zum Senat

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 131 Abs. 1 Satz 2 WissHG erläßt die Hochschulleitung die folgende vorläufige Wahlordnung für die Wahlen zum Senat als Satzung:

§ 1

- (1) Der Senat umfaßt 23 Mitglieder und zwar den Rektor als Vorsitzenden, 12 Professoren, 4 wissenschaftliche Mitarbeiter, 4 Studenten und 2 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter. Den in den Senat zu wählenden Gruppenvertretern werden aus dem Kreis der nicht in den Senat gelangten Kandidaten nach der näheren Bestimmung des § 11 Abs. 5 Stellvertreter zugeordnet.
- (2) Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 Satz 1 WissHG i.V.m. den §§ 11 Abs. 1 und 2, 126 Abs. 2 und 133 Abs. 4 WissHG.
- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt 2 Jahre (§ 21 Abs. 5 Satz 2 WissHG). Sie beginnt mit dem Zusammentritt des Senats.

§ 2

- (1) Die Mitglieder des Senats werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt.
- (2) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in einer Fakultät ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Fakultäten angehört, hat innerhalb einer vom Wahlausschuß zu bestimmenden Frist zu erklären, für welche Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Anderenfalls ordnet der Wahlausschuß das Mitglied einer der Fakultäten zu, denen es angehört. Für die Fakultätszugehörigkeit der

Studenten ist ihre Erklärung bei der Einschreibung maßgeblich. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universitätsbibliothek werden der Philosophischen Fakultät, die des Rechenzentrums der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet. Für die wahlberechtigten Mitglieder, die mehreren Mitgliedergruppen angehören, gilt die Regelung der Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 3

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie am 35. Tage vor dem ersten Wahltag die Voraussetzung nach § 1 Abs. 2 erfüllen und im Wählerverzeichnis geführt werden. Die Wählerverzeichnisse werden nach Gruppen getrennt von der Verwaltung erstellt. Die Wählerverzeichnisse liegen vom 30. bis 26. Tag vor dem ersten Wahltag an vom Wahlausschuß zu bestimmenden Orten zur Einsicht aus. Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des 26. Tages vor dem ersten Wahltag gegenüber dem Wahlausschuß geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

§ 4

- (1) Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Die Hochschulleitung bestimmt den Wahltermin unter Berücksichtigung der in dieser vorläufigen Wahlordnung für die Durchführung der Wahl gesetzten Fristen.
- (2) Die Urnenwahl findet statt an vier aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr. Für jede Fakultät wird ein besonderer Wahlraum eingerichtet, ebenso für die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. Mitglieder einer Fakultät können nur in dem für ihre Fakultät eingerichteten Wahlraum ihre Stimme abgeben. Entsprechendes gilt für die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Wahlbekanntmachung gibt die Wahlräume nach Gebäude und Raumnummer an.

- (3) Die Wahlunterlagen bestehen bei der Urnenwahl aus einem Stimmzettel und einem Wahlumschlag.
- (4) Der Wahlausschuß sorgt dafür, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann und daß im Wahlraum Stimmzettel und Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

§ 5

- (1) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.
- (2) Bei der Urnenwahl legt der Wähler den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe der Urnenwahl hat der Wähler seinen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Ausweis mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis geprüft. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 6

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist formlos zu stellen. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 4. Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuß eingegangen sind.

- (2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag, einen Wahlschein mit der Versicherung, daß der Wahlberechtigte für den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, und einen Wahlbriefumschlag. Der Wahlausschuß hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (3) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlausschuß im verschlossenen Wahlumschlag
 1. seinen Wahlschein und
 2. in einem besonderen Wahlumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zuzuleiten, daß der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 15.00 Uhr eingeht.
- (4) Der Wahlausschuß sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Ablauf des Wahltermins unter Verschuß.

§ 7

- (1) Der Senat wählt einen Wahlausschuß, dem als Vorsitzender 1 Jurist der Verwaltung sowie als Mitglied 1 Professor, 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter, 1 Student sowie ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Der nichtwissenschaftliche Mitarbeiter wird von den Personalräten vorgeschlagen. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen.
- (2) Der Wahlausschuß bereitet die Wahl vor und überwacht ihre Durchführung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (3) Der Wahlausschuß macht die Wahl 40 Tage vor dem Wahltermin gekannt. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. Datum ihrer Veröffentlichung,
 2. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 3. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlausschusses,
 4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe,
 5. eine Darstellung des Wahlsystems,
 6. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
 8. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen,
 9. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen,
 10. einen Hinweis auf die notwendige Zahl von Kandidaten für eine Liste,
 11. die Frist, in welcher die Wahlvorschläge beim Wahlausschuß einzureichen sind,
 12. einen Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
 13. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
 14. die Wahltage,
 15. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
 16. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die dabei zu beachtenden Regelungen,
 17. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekanntgegeben wird.
- (4) Der Wahlausschuß kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Helfer bedienen.
- (5) Mitglieder des Wahlausschusses und Wahlhelfer dürfen nicht Wahlbewerber sein.

§ 8

(1) Unmittelbar nach Ablauf des Wahltermins erfolgt durch den Wahlausschuß und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Vor Öffnung der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln aus der Briefwahl ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken. Enthält das Wählerverzeichnis einen Vermerk nach § 5 Abs. 3 Satz 3, ist die Briefwahlstimme ungültig. Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Mitgliedergruppe folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen:

1. Die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die auf alle Bewerber eines jeden Wahlvorschlages entfallenden gültigen Stimmen,
3. für jeden Wahlvorschlag getrennt die auf die Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge, die Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuß zu übergeben.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, die

- a) nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegebenen worden sind oder
- b) als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(3) Ungültig sind Stimmen, die

- a) den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
- b) einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

- (4) Ungültig sind Stimmen weiterhin, wenn ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält, ein leerer Wahlumschlag oder ein Stimmzettel ohne Wahlumschlag abgegeben wird.
- (5) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuß eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:
1. Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen des Schriftführers und der Wahlhelfer,
 2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe,
 3. den jeweiligen Zeitpunkt, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
 4. die Gesamtzahl der Abstimmenden jeder Mitgliedergruppe,
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel je Mitgliedergruppe und insgesamt,
 6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
 7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber,
 8. die Anzahl der auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze, die Sitzverteilung auf den Wahlvorschlägen und die Namen der gewählten Bewerber sowie die der Stellvertreter,
 9. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses,
 10. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und des Schriftführers.

§ 9

- (1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuß hochschulöffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat der Wahlausschuß die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

- (2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung bestimmt der Wahlausschuß.

§ 10

- (1) Die den Gruppen zur Verfügung stehenden Sitze werden nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Gruppe.
- (2) Für jede Gruppe wird ein Wahlkreis gebildet.
- (3) Jeweils Einviertel der der Gruppe der Professoren zur Verfügung stehenden Sitze soll auf jede Fakultät entfallen (Fakultätssitze).
- (4) Die Zahl der auf einer Liste aufgeführten Kandidaten muß mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der für die Gruppe zu vergebenden Sitze. Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte seiner Mitgliedergruppe zur Wahl vorschlagen. Jeder Kandidat darf nur auf einer Liste enthalten sein.
- (5) Die Listenvorschläge müssen die folgenden Angaben enthalten:
einen für die Liste Verantwortlichen,
Bezeichnung der Gruppe,
ein kennzeichnendes Stichwort,
Name, Vorname, Anschrift und Fakultätszugehörigkeit der Bewerber,
zusätzlich bei Studenten die Matrikelnummer,
bei den übrigen Gruppen die Amts- oder Dienstbezeichnung.
- (6) Die Listenvorschläge sind bis spätestens 26 Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuß einzureichen. Mit dem Listenvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, eine eventuelle Wahl anzunehmen.

- (7) Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Vorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, weist der Wahlausschuß die Vorschläge unter Angabe von Gründen zur unverzüglichen Mängelbeseitigung zurück. Nach dem 21. Tag vor dem ersten Wahltag ist die Berichtigung von Wahlvorschlägen ausgeschlossen.
- (8) Der Wahlausschuß gibt spätestens am 10. Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Hochschule bekannt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Veröffentlichung ermittelt der Wahlausschuß durch Los.
- (9) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren vom Wahlausschuß auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Die Hochschulleitung bestimmt unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl.

§ 11

- (1) Die auf die einzelnen Listen einer jeden Gruppe entfallenden Sitze werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren vom Wahlausschuß ermittelt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.
- (2) In der Gruppe der Professoren werden zunächst die Fakultätsitze (§ 10 Abs. 3) den in den Wahllisten dieser Gruppe aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden die ersten drei Sitze vorab an den Hochschulassistenten, wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Lehrkraft für besondere Aufgaben mit den jeweils meisten Stimmen vergeben. Im übrigen werden die auf die jeweiligen Listen entfallenden Sitze in der Reihenfolge der von den Kandidaten erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Können die der Gruppe der Professoren zustehenden Fakultätssitze nicht besetzt werden, so werden diese nach Satz 3 vergeben. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Wahllisten oder innerhalb einer Liste entscheidet das Los.

- (3) Bei den übrigen Gruppen werden die jeweils einer Wahlliste zugeordneten Sitze den dort aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Können nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden, so bleiben die Sitze frei.
- (5) Dem Kandidaten, der einen Sitz erhalten hat, wird sodann ein Stellvertreter wie folgt zugeordnet: Stellvertreter wird, wer auf der Liste des jeweiligen Mitglied und unter den nicht in den Senat gewählten Kandidaten denselben Stimmrang erreicht hat wie das Mitglied unter den zusammen mit ihm in den Senat einziehenden Kandidaten der Liste. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Den Inhabern von Fakultätsitzen wird ein Stellvertreter entsprechend der Regelung des Satzes 1 über die Listen hinweg zugeteilt. Reicht die Zahl der Kandidaten einer Liste nicht aus, um allen in den Senat gewählten Bewerbern einen Stellvertreter zuzuordnen, so unterbleibt insoweit eine Stellvertretung.

§ 12

- (1) Verändert ein Gewählter seinen Status als Mitglied einer Gruppe, entfallen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit oder tritt ein Gewählter zurück, so rückt an seine Stelle der nicht in den Senat gewählte Kandidat derselben Liste mit dem höchsten Stimmrang. Im Falle der Nachbesetzung von Fakultätsitzen wird über die Listen hinweg entsprechend verfahren.
- (2) In die Eigenschaft als stellvertretendes Mitglied rückt unter den Voraussetzungen des Abs. 1 der ranghöchste Bewerber aus dem Kreise der weder zu den Mitgliedern noch zu deren Stellvertretern zählenden Kandidaten der Liste nach. Im Falle von Fakultätssitzen wird über die Listen hinweg entsprechend verfahren.

- (3) Die Nachrückkandidaten treten in die Amtszeit ihrer Vorgänger ein. Ist eine Liste erschöpft bzw. sind im Falle der Nachbesetzung von Fakultätssitzen die Listen insoweit erschöpft, so bleibt der entsprechende Platz frei.

§ 13

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Ergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuß schriftlich Einspruch erheben.
- (3) Über die Einsprüche entscheidet auf der Grundlage eines Berichtes des Wahlausschusses der Senat zusammen mit den Vorsitzenden der Personalräte für das nichtwissenschaftliche Personal.
- (4) Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflußt werden konnte.
- (5) Im Falle der Begründetheit eines Einspruchs ist nur in der Gruppe die Wahl zu wiederholen, für die ein begründeter Einspruch eingelegt worden ist.

§ 14

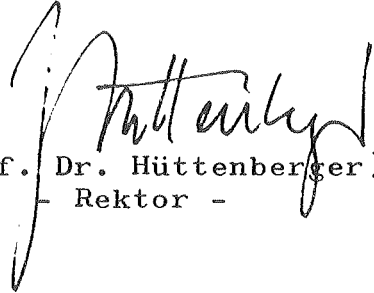
Der Senat wird vom Rektor einberufen.

§ 15

Die vorläufige Wahlordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Dies gilt entsprechend für Änderungen der vorläufigen Wahlordnung.

Ausgefertigt aufgrund der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.10.1982 - I B 1 - 76 42/071 -.

Düsseldorf, den 30.12.1982


(Prof. Dr. Hüttenberger)
- Rektor -